

## **Eigentumsverletzung:**

### **Verfolgung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Ansprüche nach Farbschmierereien**

Immer wieder kommt es zu Farbschmierereien an Hauswänden, Türen und sonstigen Gebäudeteilen. Die hierbei verwendeten Lacke lassen sich häufig nur schwierig oder gar nicht von der Oberfläche lösen. Die Beseitigung der Farbschmierereien ist oft mit hohen Kosten verbunden. Der geschädigte Hauseigentümer hat daher ein großes Interesse, die ihm entstandenen Kosten vom Verursacher zurückzufordern. Voraussetzung für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche ist, dass Name und Anschrift des Verursachers bekannt sind. Wenn die Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungen keinen Tatverdächtigen feststellen konnte, erhält der geschädigte Eigentümer eine Mitteilung, dass das Verfahren eingestellt worden ist, weil kein Tatverdächtiger bekannt ist. In diesen Fällen lassen sich Schadensersatzansprüche nicht durchsetzen. Dies ist erkennbar an dem vergebenen Aktenzeichen "UJS" (ungeklärte Justizsache). Wurde gegen den Verursacher der Farbschmierereien ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, erhält der private Hauseigentümer von der Staatsanwaltschaft Köln unaufgefordert eine Mitteilung über das Aktenzeichen. Der geschädigte Hauseigentümer kann dann über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht in die Ermittlungsakten nehmen und dort die Personalien des Täters erfahren. Zunächst muss der Schadensverursacher zur Zahlung der entstandenen Schadensbeseitigungskosten innerhalb einer angemessenen Frist (ca. 14 Tage) aufgefordert werden. Zahlt der Schädiger nicht, ist der Weg zur gerichtlichen Durchsetzung des Schadensersatzanspruches eröffnet.

Dies kann auf zwei verschiedenen Wegen geschehen:

#### **1. Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens**

Bei dem gerichtlichen Mahnverfahren handelt es sich um ein automatisiertes Verfahren. Auf einem maschinenlesbaren Vordruck werden nur bestimmte Mindestangaben, wie Name und Anschrift des Antragstellers und des Antraggegners sowie bestimmte Schlüsselnummern eingetragen. Die Rechtsberater des Kölner Haus- und Grundbesitzer Verein sind Ihnen bei der Ausfüllung des Formulars gerne behilflich. Wohnt der Schädiger innerhalb der Gerichtsbezirke Köln, Bonn oder Aachen, ist der Mahnantrag an das zentrale Mahngericht bei dem Amtsgericht Euskirchen einzureichen. Das Gericht erlässt sodann einen Mahnbescheid und stellt diesen dem Antragsgegner zu. Bei der Einreichung des Mahnbescheides fallen Gerichtskosten an, die in ihrer Höhe von der Höhe des gestellten Anspruchs abhängig sind. Die Gerichtskosten werden in den geltend gemachten Schadensbeseitigungskosten von Amtswegen vom Gericht mit berücksichtigt. Nach Erhalt des Mahnbescheides hat der Antragsgegner 14 Tage Zeit, gegen den Mahnbescheid Widerspruch einzulegen. Da der Antragsgegner im Regelfall gegen den Anspruch keine Einwendungen hat, wird es nur in seltenen Fällen zum Widerspruch kommen. Wird kein Widerspruch eingelegt, muss der Antragsteller nach Ablauf von 14 Tagen seit Zustellung des Mahnbescheides den Erlass eines Vollstreckungsbescheides gegen den Antragsgegner beantragen. Die hierfür notwendigen Unterlagen erhält der Antragsteller vom Mahngericht zugeschickt. Das Mahngericht erlässt sodann einen Vollstreckungsbescheid und stellt diesen dem Antragsgegner zu. Hiergegen hat der Antragsgegner nochmals die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einzulegen. Geschieht dies nicht, wird der Vollstreckungsbescheid nach 14 Tagen rechtskräftig und ist vollstreckbar (zur Vollstreckung siehe unter 3.). Legt der Schuldner wider Erwarten gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, wird das Verfahren an das zuständige Amtsgericht abgegeben und geht in ein normales Gerichtsverfahren über. Der Antragsteller wird vom zuständigen Prozessgericht aufgefordert, seinen Anspruch in schriftlicher Form zu begründen. In seiner Klageschrift muss der Antragsteller dem Gericht genau mitteilen, aus welchen

Gründen er vom Schuldner Zahlung der Schadensbeseitigungskosten verlangt. Das Gerichtsverfahren endet durch ein Urteil, in welchem der Schuldner ggf. zur Zahlung verurteilt wird. Sobald das Urteil rechtskräftig ist, kann hieraus vollstreckt werden (siehe unter 3.).

## **2. Klage vor dem Prozessgericht**

Statt des Mahnverfahrens kann der Geschädigte auch sofort vor dem zuständigen Prozessgericht Zahlungsklage erheben. Mit Einreichung der Klageschrift fallen Gerichtskosten an, die höher sind als die Kosten eines Mahnbescheides. Da das Klageverfahren bis zum Abschluss durch ein Urteil mehr Zeit in Anspruch nimmt, sollte der Geschädigte seine Rechte durch Einleitung des Mahnverfahrens verfolgen. Durch die Einleitung des Mahnverfahrens kann auch der gesetzlich vorgeschriebene Einigungsversuch vor einem Schiedsmann umgangen werden, wenn die Kosten der Schadensbeseitigung nicht über 600,-- € liegen. Der Gesetzgeber hat vor einiger Zeit geregelt, dass eine Klage in Fällen, bei denen der Streitwert nur bis 600,-- € beträgt, zunächst ein Schiedsmann eingeschaltet werden muss. Erst wenn vor dem Schiedsmann keine Einigung zustande kommt, kann Zahlungsklage erhoben werden. Das Klageverfahren endet durch Ausspruch eines Zahlungsurteils. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ( 1 Monat ) kann aus dem Urteil vollstreckt werden (siehe unter 3.).

## **3. Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid und Urteil**

Leistet der Schuldner trotz rechtskräftigen Vollstreckungsbescheides oder Urteils keine Zahlungen, lassen sich nun Vollstreckungsmaßnahmen durchführen. Hierzu kann ein Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beim Schuldner beauftragt werden. Stellt der Gerichtsvollzieher fest, dass der Schuldner keine pfändbare Habe besitzt, kann er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorgeladen werden. Im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung hat der Schuldner im Beisein des Gerichtsvollziehers ein Vermögensverzeichnis zu erstellen und sämtliche Einkünfte, Bankverbindungen und Arbeitgeber zu benennen. Das Vermögensverzeichnis ist wahrheitsgemäß zu erstellen. Die falsche Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Der Schuldner wird sich daher hüten, falsche Angaben zu machen. Aufgrund der im Vermögensverzeichnis enthaltenen Angaben sind weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen möglich. Zum Beispiel kann ein Guthaben auf dem Bankkonto gepfändet werden oder der Arbeitslohn beim Arbeitgeber. Hat der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben, sind für 3 Jahre keine Vollstreckungsversuche mehr möglich. In jedem Fall sollte der Vollstreckungsbescheid oder das Urteil aufbewahrt werden, damit zu einem spätem Zeitpunkt ein erneuter Vollstreckungsversuch unternommen werden kann. Dies ist häufig aussichtsreich, da es sich vielfach bei den Schuldnern um junge Personen handelt, die vielleicht später wieder über Einkünfte verfügen.

## **4. Strafrechtliche Verfolgbarkeit von Farbschmierereien**

Zunehmend wird in der Rechtssprechung die Auffassung vertreten, dass Farbschmierereien als Sachbeschädigung im Sinne des § 303 StGB zu qualifizieren sind. Teilweise hat es in der Vergangenheit anders lautende Gerichtsentscheidungen gegeben, da der Gesetzeswortlaut die Beschädigung bzw. die Zerstörung einer Sache verlangt. Einige Gerichte sahen diese gesetzlichen Voraussetzungen als nicht gegeben an, da durch den bloßen Farbauftrag auf ein Gebäudeteil keine Beschädigung der Sachsubstanz erfolgte. Kam es hingegen bei Entfernung der Farbe zu einer Beschädigung der Sachsubstanz, wurde von den Gerichten eine Sachbeschädigung angenommen. Nachdem die Rechtssprechung mehr und mehr darauf abstellt, in wie weit die ursprüngliche Verwendungsabsicht des Eigentümers beeinträchtigt ist, ist nun in den allermeisten Fällen eine Sachbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuches anzunehmen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Fälle, bei denen sich Farbaufträge leicht

und ohne großen Kostenaufwand wieder entfernen lassen, was bei glatten Gebäudeoberflächen der Fall sein kann. Der Straftatbestand der Sachbeschädigung ist als Antragsdelikt ausgestaltet. Die Tat wird daher grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amtswegen für geboten hält. Wird ein Strafantrag gestellt, nimmt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen den Täter auf. Ist der Täter unbekannt, gestalten sich die Ermittlungen schwierig. Häufig wird das Ermittlungsverfahren nach geraumer Zeit eingestellt. Ist der Täter bekannt, kann das Ermittlungsverfahren entweder gegen Zahlung einer Geldbuße und der Auflage, den Schaden wieder gut zu machen, eingestellt werden. Es kann aber auch zu einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters kommen. Während des Strafverfahrens kann sich der Geschädigte der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen und eigene Anträge stellen. Er ist in gewisser Weise der Staatsanwaltschaft gleichgestellt. Dem Nebenkläger steht unter anderem ein Fragerecht zu und das Recht, eigene Beweisanträge zu stellen. Er sollte sich jedoch durch einen auf Strafsachen spezialisierten Rechtsanwalt vertreten lassen.

### **5. Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren**

Der Geschädigte kann auch im Rahmen des Strafverfahrens seine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen. Hierzu dient das sogenannte Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff StPO). Während des Strafverfahrens muss ein Antrag auf Ersatz der Schadensbeseitigungskosten gestellt werden. Dem Gericht sind Beweismittel wie Fotos und Kostenrechnungen vorzulegen. Lehnt das Strafgericht den Antrag aus bestimmten Gründen ab, muss der Geschädigte seine Ansprüche auf dem zivilrechtlichen Weg geltend machen ( wie unter 1. und 2. ausgeführt). Gibt das Gericht hingegen dem Antrag statt, kommt es neben der Verurteilung des Täters auch zur Verurteilung zur Zahlung der Schadensbeseitigungskosten.

RA Bodo Deutschmann , Köln Vertragsanwalt des Kölner Haus- und Grundbesitzervereins von 1888 e.V.